

**Gemeinde Sponholz
Der Bürgermeister**

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Burg Stargarder Weg“

Erneute Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Aufgrund eines Fehlers bei der Bestimmung der Auslegungsfrist wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hiermit wiederholt:

Die Gemeindevertretung Sponholz hat in der öffentlichen Sitzung am 11.11.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Burg Stargarder Weg“ und den Entwurf einschließlich Begründung gemäß § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Burg Stargarder Weg“ erfolgt, weil die Erschließung der Baugrundstücke im wirksamen Bebauungsplan über private Straßen festgesetzt wurde. Aufgrund verschiedener Eigentumsverhältnisse ist die Realisierung der Privatstraßen nicht umsetzbar und die Bebauung stagniert. Geplant ist die Änderung der festgesetzten Verkehrserschließung, so dass die einzelnen Grundstücke direkt an die Straße „Burg Stargarder Weg“ angeschlossen werden.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen. Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich.

Der Planbereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Burg Stargarder Weg“ befindet sich im Südosten des Dorfes Sponholz südlich der Bundesstraße B104 auf der westlichen Seite der örtlichen Straße Burg Stargarder Weg. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Burg Stargarder Weg“ umfasst den mittleren Teil des Bebauungsplans.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst die Gemarkung Sponholz Flur 4 mit den Flurstücken 39/7, 39/8, 49/4 (teilweise), 50 (teilweise) und 51 (teilweise) sowie Flur 5 Flurstück 61/2 (teilweise).

Der Bebauungsplan umfasst das in der Anlage dargestellte Gebiet.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Burg Stargarder Weg“ (Stand: Oktober 2022) einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

08.05.2023 bis einschließlich 12.06.2023

in den Räumen des Amtes Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin / Fachbereich Bau und Ordnung, Erdgeschoss, Zimmer 3 während folgender Zeiten:

Montag	von 9:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von 9:00 - 12:00 Uhr

für jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet (www.amtneverin.de) unter der Rubrik **Bekanntmachungen -> Gemeinde Sponholz -> Bau** (Direktlink: <https://amtneverin.de/unsere-gemeinden/gemeinde-sponholz/bekanntmachungen>) einsehbar.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum o. g. Entwurf vorgebracht werden. Diese werden in die weitere Planung einfließen. Es wird darauf hingewiesen, dass

nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen können schriftlich oder in Textform per E-Mail unter: k.wiedemann@amtneverin.de, per Telefax unter **039608 251 26** oder per Post beim **Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin** während des Auslegungszeitraums eingereicht werden. Des Weiteren können Sie Ihre Stellungnahme auch zur Niederschrift im Amt Neverin aufnehmen lassen; bitte vereinbaren Sie hierfür vorab telefonisch einen Termin unter 039608 251 22.

Datenschutzinformation

Mit Ihrer Stellungnahme beteiligen Sie sich am Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Soweit es für die Bearbeitung Ihrer Stellungnahme erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten. Dazu sind wir nach den §§ 4 Abs. 1, 19 DSGVO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b, c, e und 57 DSGVO befugt. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zur Verfügung stellen oder von denen wir bei der Bearbeitung Kenntnis erlangen, werden zu keinem anderen Zweck als der Bearbeitung Ihrer Stellungnahme verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden Bestandteil der Originalakte der Satzung. Für die Behandlung der Beschlussvorlage (Abwägungsbeschluss) im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung werden Ihre personengebundenen Daten anonymisiert. Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten haben oder eines Ihrer nachfolgenden Rechte geltend machen wollen, können Sie sich jederzeit unter datenschutz@ego-mv.de an unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten (Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo-MV, Eckdrift 103, 19061 Schwerin) wenden.

Sie haben folgende Rechte, um die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu kontrollieren und ggf. dagegen vorzugehen:

- Sie haben das Recht, auf Anfrage Auskunft zu erhalten, ob und wie wir Ihre Daten verarbeiten (Art. 15 DSGVO).
- Sie haben das Recht, Berichtigungen oder Ergänzungen zu verlangen (Art. 16 DSGVO), falls wir falsche oder unvollständige Daten zu Ihrer Person verarbeiten.
- Sie können beantragen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten löschen (Art. 17 DSGVO).
- Sie können beantragen, dass wir Ihre Daten speichern, aber nicht mehr verarbeiten dürfen (Art. 18 DSGVO).
- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO).

Sponholz, 17.04.2023

gez. Schult
Bürgermeister

Übersichtskarte:

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Burg Stargarder Weg“ (weiß umrahmt)

